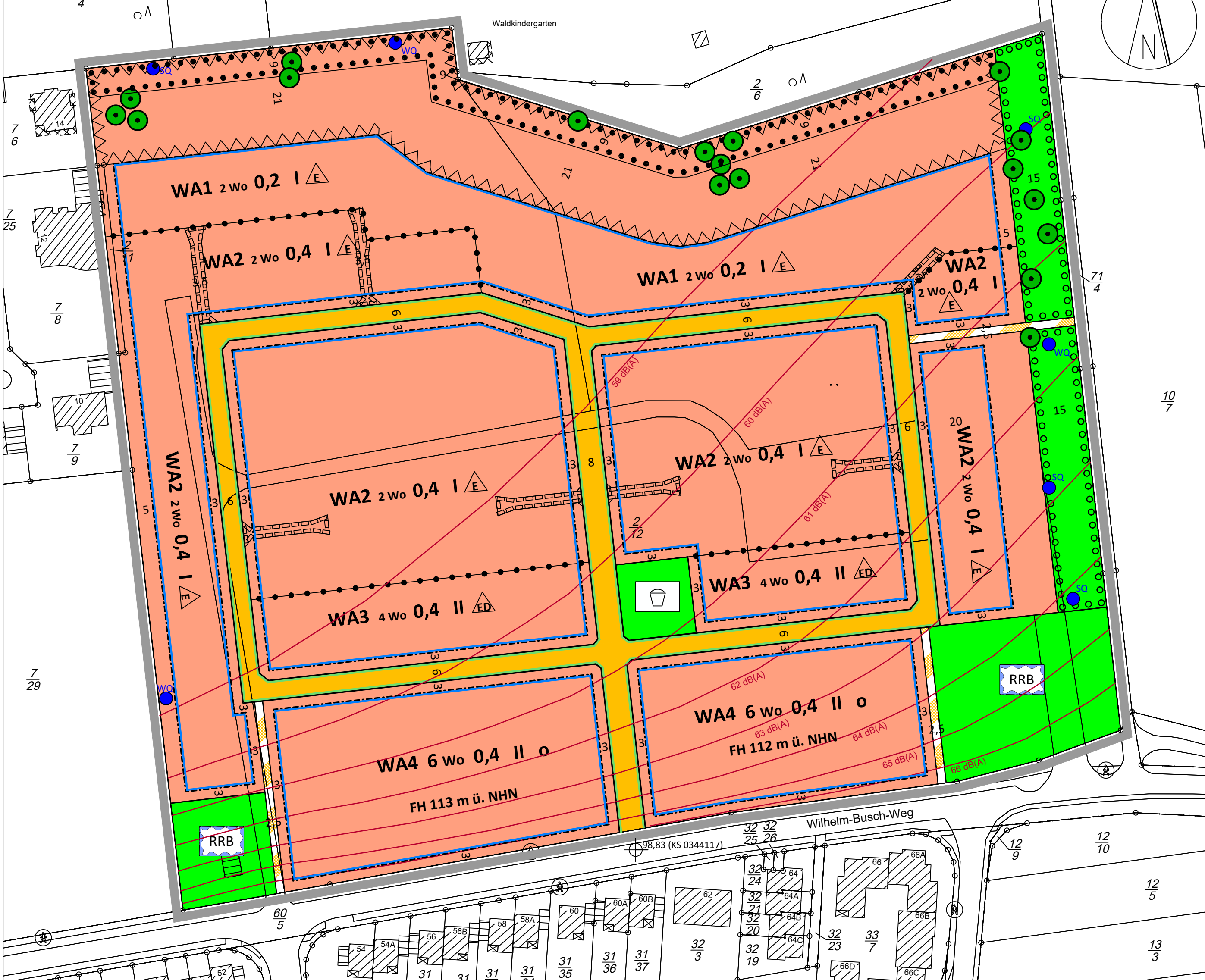


Planzeichnung M. 1:1000



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
6 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
0,4	Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
FH 112 m ü. NHN	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
	nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Verkehrflächen	
	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Grünflächen	
	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung:	
	Kinderspielfeld
	Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser (symbolische Darstellung)

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Sonstige Planzeichen
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Kennzeichnung maßgeblicher Außengräuschpegel i. V. m. textlicher Festsetzung
	Hinweis auf Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) (bestehende Deckhöhe von KS 0344117)
	Fledermausquartiere (Winterquartiere (WQ) und Sommerquartiere (SQ))

Präambel und Verfahrensmerkmale

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln den Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textuellen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rinteln, 10.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.02.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Rinteln, 10.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung / Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung wurden am 14.05.2025 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung wurden vom 22.05.2025 bis 24.06.2025 öffentlich ausgelegt / veröffentlicht. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2025 durchgeführt.
Rinteln, 10.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ sowie die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 18.09.2025 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
Rinteln, 10.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ wurde am 17.12.2025 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 17.12.2025 rechtskräftig geworden.
Rinteln, 17.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.
Rinteln, 10.12.2025
gez. A. Lange
Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSBÜRO FLASPOHLER
Dipl.-Ing. Peter Flasphöler - Architekt & Stadtplaner - Falkenweg 16 - 31840 Hessisch Oldendorf
Hessisch Oldendorf, 10.11.2025
gez. Flasphöler
Dipl.-Ing. Peter Flasphöler
Stadtplaner AKND5

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:2000
Gemarkung: Rinteln
Flur: 4
Quelle: **Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**,
© 2024

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 046-14-190/2020, Stand vom 30.05.2024).

Rinteln, 03.12.2025
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Rinteln

gez. S. Kuhn
Unterschrift

Stiegel

Textliche Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 BauNVO)**
Im allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist als maximale Firsthöhe in Meter über dem Bezugspunkt Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.
Als Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachfläche bei geneigten Dächern bzw. der höchste Punkt der Antenne bei Flachdächern.
Die maximale Firsthöhe kann ausnahmsweise durch technische Einrichtungen, wie Schornsteine, Solaranlagen, Be- und Entlüftungen, Antennen, Dachaufbauten für Aufzüge u. a. um bis zu 1 m überschritten werden.
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Die mit dem Planzeichen Flächen, die von Bebauung freizulassen sind umgrenzten Bereiche sind als Grünflächen zu gestalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig.
Zulässig sind auch naturnah gestaltete Gartenteiche.
Zusätzlich zu den übrigen Planzonen sind innerhalb dieser Fläche mindestens zwei Laubbäume der Gehölzliste 1 und 2 oder Obstbäume der Gehölzliste 3 zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzenqualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang.
- Grundstücksaufbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
In den allgemeinen Wohngebieten ist pro Baugrundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 5 m zulässig.
- Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Zusätzlich zu den öffentlichen Rückhaltebecken sind auf den privaten Grundstücken Rückhalteanlagen mit 2 m³ Rückhaltedruck pro angefangene 100 m² angeschlossener Fläche anzulegen. Die Ausgestaltung und ausreichende Dimensionierung der Rückhalteanlagen ist im Entwässerungsantrag nachzuweisen. Maßgeblich ist die jeweils erforderliche Entwässerungsgenehmigung.
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Zweckbestimmung: Kinderspielfeld
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfeld sind zwei heimische, standortgerechte Bäume der Gehölzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzenqualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang.

Zweckbestimmung: Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser
Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstückflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt (§ 5 i. V. m. § 10 BauNVO) erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis auf dem Plangebiet vorzusehen. Für die erforderliche Regenrückhaltung stehen ca. 1.000 m² Fläche zur Verfügung. Die Rückhaltung ist in naturnaher Ausführung anzulegen. Die Böschungen sind flach und unregelmäßig, mindestens im Verhältnis 1:3 und flacher auszubilden.

Hinweis: Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser- und Leinebundes (UG 6, Ufer) zur Förderung von Sämen und Hochtaunus anzulegen. Die Fläche ist unter Berücksichtigung der Regenwasserabfuhr extensiv zu pflegen.

Innerhalb dieser Fläche sind entlang der festgesetzten Fuß- und Radwege sowie entlang der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fußwegverbindung Bäume aus heimischen, standortgerechten Baumarten der Gehölzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzenqualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang. Abstand der Bäume untereinander mindestens 10 m, maximal 20 m, sodass eine durchgehende Baumreihe entsteht.

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der privaten Gartenfläche eine zweireihige Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Strauchgehölzen der Gehölzliste 1 zu anpflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Pflanzenqualität: Sträucher oder Heister, zweimal verpflanzt, 100 – 150 cm hoch. Pflanzenabstand 1,5 m in der Reihe und untereinander. Die vorhandenen, zu erhaltenden Bäume sind in die Pflanzung einzubeziehen.

Zur Erhöhung der Biotop- und damit auch Artenvielfalt sind zusätzlich zu den beiden Rückhalteanlagen (§ 6) innerhalb der öffentlichen Grünfläche mindestens vier kleinere, flache Mulden mit einer maximalen Tiefe von 0,50 m für temporäre Wasserführung anzulegen.

Zusätzlich sind entlang der östlich angrenzenden Fußwegverbindung Bäume aus heimischen, standortgerechten Baumarten der Gehölzliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzenqualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang. Abstand der Bäume untereinander mindestens 10 m, maximal 20 m, sodass eine durchgehende Baumreihe entsteht.

Hinweis: Die übrige Fläche ist mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser- und Leinebundes (UG 6, Grundmischung oder Feldrain und Saum) zur Anlage einer blütenreichen Wiese anzulegen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die vorhandenen Brombeerecken am nördlichen Randbereich, die sich auf einer Böschung befinden, bleiben erhalten. Hier kann ein abschnittsweiser Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen alle 2 bis 3 Jahre erfolgen. Ebenso werden die beiden Birken am südwestlichen Gebietrand erhalten.

Das vorhandene Gewässer bleibt von dieser Planung unberührt und wird entsprechend dem Hinweis Nr. 2 auf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 12, 1. Änderung „Graf-Adolf-Straße“ erhalten und gepflegt.

Weitere Nisthilfen und Fledermausquartiere
Pro Grundstück sind zusätzlich 2 Fledermausquartiere und 2 Nisthilfen für typische Gebäudebrüter wie z. B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperlinge, Schwalben und Meisen art- und fachgerecht anzubringen.

Die Fledermausquartiere müssen in mindestens 3 m Höhe über dem Gelände angebracht werden. Sie sollten unter dem traufseitigen Dachüberstand, als Spaltenquartiere an der Fassade oder als senkrechte Lattung an der Schornsteinverkleidung angebracht werden. Besonders geeignet sind wartungsfreie Holzbalken oder spezielle Fledermausquartiere, die in die Fassade eingebaut werden. Bei Flachdächern sollte die Attika als frei für Fledermäuse zugänglich ausgebildet werden.

Sämtliche Quartiere sollen eine Exposition in Richtung Osten, Südosten oder Südwesten aufweisen und frei von Beleuchtung sein.

Die Nisthilfen sind aus dem Fachhandel zu beziehen und dauerhaft funktionsfähig zu halten.

Beleuchtungskonzept
Für Außenbeleuchtungen sind folgende Bedingungen verbindlich:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z. B. warmweißes LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger festzusetzen.

Ein geringfügiges Verschieben der festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist zulässig, sofern das Erschließungsziel gewahrt bleibt.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte des Beblatts 1 zu DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete durch den Verkehrslärm der B 238 und des Wilhelm-Busch-Wegs um bis zu 7 dB am Tage und um bis zu 8 dB nachts sind in den betroffenen Bereichen Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm vorzusehen:

In den Teilen des Plangebiets mit festgesetzten maßgeblichen Außengräuschpegeln sind die sich aus dem maßgeblichen Außengräuschpegel nach DIN 4109 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind von den Straßenverkehrsflächen abgewandte Fassaden von Gebäuden mit isophonparalleler Anordnung in Bereichen mit einem maßgeblichen Außengräuschpegel von weniger als 64 dB. Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen $R_{w,ext}$ werden gemäß DIN 4109-2:2018-01, Gleichung 6 je nach Raumart in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außengräuschpegel $L_{A,ext}$ bestimmt:

$R_{w,ges} = L_{A,ext} - K_{Raumart}$
Dabei ist:
 $K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches;
 $K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;
 $L_{A,ext}$ der maßgebliche Außengräuschpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

In den Teilen des Plangebiets mit festgesetzten maßgeblichen Außengräuschpegeln ist, wenn die von den Straßenverkehrsflächen abgewandten Fassaden von Gebäuden mit isophonparalleler Anordnung in Bereichen mit einem maßgeblichen Außengräuschpegel von weniger als 64 dB.

Ab einem maßgeblichen Außengräuschpegel von 63 dB sind Außenbegrünungen bevorzugt auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden anzuordnen. Falls in diesem Bereich an anderen Fassaden Außenbegrünungen errichtet werden sollten, sind diese vor Verkehrslärm zu schützen (z. B. durch Errichtung eines Wintergartens).

Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere Lärmpegelbereiche als festgesetzt erreicht werden können.

Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind zur Durchgrünung des Straßenraums Laubbäume gemäß Gehölzliste 1 und 2 als Hochstammblumen mit einer Mindestqualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 20 m nicht überschreiten. Je Baum ist eine begrünte Vegetationsfläche von mindestens 6 m² anzulegen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

Hinweis: Die Bäume sind mit mind. zwei Pfählen und einer geeigneten Bindung (z. B. Kokosstrick) für die Dauer der Anwachsperiode zu sichern. Die Bindung muss regelmäßig kontrolliert werden, um ein Einwaschen zu verhindern.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern ist, unter Einbeziehung der bestehenden Gehölze als mehrreihige Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen der Gehölzliste 1 anzupflanzen.

Der Pflanzenabstand der Gehölze soll 1,5 m in der Reihe und untereinander betragen, sodass sich auf 9 m Breite eine geschlossene Gehölzstruktur entwickeln kann. Vorhandene Baumstandorte sind auszusparen. Einzelne Sträucher können vorsichtig im Kronenbereich der Bäume unter Schonung der Baumwurzeln gepflanzt werden.

Die Gehölzpflanzung ist zu pflegen und zu erhalten, bei Abgang einzelner Gehölze sind diese nach zu pflanzen. Langfristig ist der Waldrandbereich auf der Breite von 9 m der natürlichen Sukzession zu überlassen, sodass sich ein natürlicher Waldrandbereich hin zum angrenzenden mesophilen Buchenwald entwickeln kann.

Bauliche Anlagen sind innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen grundsätzlich unzulässig.

Pflanzenqualität: Sträucher oder Heister, zweimal verpflanzt, 100 – 150 cm hoch. Pflanzenabstand 1,50 m in der Reihe und untereinander.

Pflanzhinweis: Pflegemaßnahmen sind nur im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Einhaltung des Grenzabstandes durchzuführen. Es dürfen keine Düngemittel oder Pestizide eingebracht werden. Bei übermäßigem Krautwuchs ist die Fläche für die Dauer der Anwachsphase auszumähen. Langfristig soll sich aber die natürliche krautige Bepflanzung entwickeln können.

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die mit Bindung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Abgang gleichartig oder durch Bäume der Gehölzliste 1 zu ersetzen. Während der Baumaßnahme ist der Baumschutz zu beachten.

Externe Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Das in der Ausgleichsfläche errechnete Defizit von **15.172 Werteinheiten** wird auf zwei Flächen ausgeglichen:

Grünlandentsiegelung
Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln. Auf dieser Fläche erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächegröße von ca. 10.000 m². Es ist folgende Entsiegelungsmaßnahme durchzuführen: Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt.

Die gesamte Waldfläche muss gegen Wildverbiss mit einem sog. Schafdraht, Höhe mind. 1,50 m, eingezäunt werden.

Langfristig ist die Waldfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen, sodass sich ein Naturwald hin zum mesophilen Buchenwald entwickeln kann.